

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet  
in der Stadt Hemau und im Markt Laaber (Landkreis Regensburg)  
für die öffentliche Wasserversorgung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe  
vom 06.04.1999**

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822) folgende Verordnung:

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe wird in der Stadt Hemau und im Markt Laaber das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (WI), einer engeren Schutzzone (WII), einer weiteren Schutzzone (WIII A), zwei weiteren Schutzzonen (WIII B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab M 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg, in den Gemeindekanzleien Hemau und Laaber und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Bei dem maßgeblichen Lageplan M 1: 5.000 gilt als Grenzverlauf die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Eingegrenzt wurde jeweils die Schutzzone mit den strengeren Anforderungen. Der vom Abgrenzungsband selbst überdeckte Bereich gehört zu der angrenzenden Schutzzone mit den weniger strengen Anforderungen.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	III B
<b>1. bei landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</b>				
1.1 Düngen mit Gülle und Jauche	verboten		- verboten, wie Nummer 1.2 - verboten, bei Einzelgaben > 30 m <sup>3</sup> /ha (6 Wochen Mindestabstand)	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gemäß fachlicher, regionaler Empfehlung durch die Landwirtschaftsämter)</li> <li>- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen: Festmist mit nachfolgender Einarbeitung</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne nachfolgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau in der jeweiligen Vegetationsperiode</li> <li>- verboten auf geschlossenen Schneedecken bzw. anhaltend gefrorenem Boden (Frosttiefe &gt; 5 cm) und wassergesättigten Böden</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		verboten, ausgenommen des anfallenden betriebseigenen Fäkalschlamm entsprechend den Vorgaben der Klärschlammverordnung und den Vorgaben nach Nummer 1.2	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft sowie gewerbliche und kommunale Kompostplätze zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen mit dichter Abdeckung	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen für größere Tierbestände zu errichten (siehe Anlage 1 Nr. 1.2)	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
1.10 Pferchhaltung	verboten		
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Nr. 1.5	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.15 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält, siehe Anlage 1 Nr. 1.1.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>Entspricht Zone</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III A</b>
1.17 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmetern
1.18 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		---
1.19 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, bei Einleitung der Dränabflüsse in den offenen Karst (Anlage 1 Nr. 1.4)	
1.20 Kahlschlag bis zu 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen bei sofortiger Wiederaufforstung zu standortgemäßem Mischwald	
1.21 Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, <del>Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Nr. 1.6</del>	verboten		
1.22 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November	
1.23 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Der Anbau von Mais ist damit grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorhergehender Bodenbearbeitung erlaubt.	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3-6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	Verboten: a) in Gebieten mit unbedeckten Weißjura-Gesteinen, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung b) in Gebieten mit wirksamen Deckschichten, ausgenommen die Bedeckung des Weisjuras beträgt mehr als 10 m

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern (außerhalb eines Werksgeländes)	verboten			
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.13)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern (z.B. Tankstellen und Betriebsstoffe)	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft  - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2  - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	Verboten		
3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohleabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		verboten, ausgenommen Ausbringen von häuslichem Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe gemäß Nr. 1.3
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	Verboten		verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser – entsprechend Anlage 1, Nr. 1.7

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III A
4.6 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege, Privatwege und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers über die Straßenschulter	verboten für Kreisstraßen, Staatsstraßen und Bundesfernstraßen, soweit nicht die RiStWaG in der jeweils geltenden Fassung beachtet wird.
4.7 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen flächenhafte Versickerung für Wohnbebauung über die belebte Bodenzone	verboten für gewerbliche Anlagen bei Ableitung in den offenen Kanal (Anlage 1 Nr. 1.4)
4.8 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, ausgenommen Kreis- und Staatsstraßen, bei denen die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen  - verboten für Motorsport	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen bei lehmtoniger Überdeckung des Weißjuragesteins > 2,5 m	
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	---
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	Verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.14 Beregnung	verboten wie Nr. 1.15			



	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall	- verboten, sofern Abwasser nicht in dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.8  - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	- verboten, wie in III A, ausgenommen nicht gewerbliche Einzelbauvorhaben, wenn eine ausreichende Abwasserreinigung erfolgt  - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---	
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote der Nummern 4.7, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regensburg zu dulden.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe vom 28.07.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg vom 01.08.1986 Nr. 31) außer Kraft.

*Regensburg, 06. April 1999  
Landratsamt  
S c h m i d  
Landrat*

## Anlage 1

### Begriffsbestimmung

1. Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (Dez. 1992 JGS-Katalog)

### 1.2 Stallungen

#### 1.2.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Zuchtschweine mit Ferkel	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
– Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.2.1 und 1.2.2 zu ermitteln.

#### 1.2.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

### 1.3 „Besondere Nutzung“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)

- 1.4 Als „**offener Karst**“ wird der Hauptgrundwasserleiter Weißjura ohne bzw. mit lehmiger Überdeckung < 3 m bezeichnet, entspricht GWGP-Karte Gefährdungsklasse 5.

- 1.5 **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

- ~~1.6 Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.~~

### 1.7 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser

- a) Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-AbwasserVwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Kleinkläranlagen, die nicht der gemäß Rahmen-AbwasserVwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- b) Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen.

Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- c) Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von grundsätzlich 5 m vorliegen muss. Bei geringeren Mächtigkeiten ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.